Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6922**

18. Wahlperiode 03.12.2015

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/6419, 18/6746, 18/6910 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum gesetzlich verankerten Ziel bekannt, den Anteil von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Nettostromerzeugung bis 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen. Um dies zu erreichen, ist es vor dem Hintergrund der bestehenden Klimaschutzzusagen der Bundesregierung notwendig, insbesondere den Bestand an klimaschonenderen KWK-Anlagen auf Basis von Erdgas, Biogas oder anderen erneuerbaren Energien zu sichern und die zusätzliche Installation von ebensolchen KWK-Anlagen zu ermöglichen.

Dies ist umso drängender, da allein im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2015 elf KWK-Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von mindestens je 10 Megawatt elektrischer Netto-Nennleistung stillgelegt wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung", Bundestagsdrucksache 18/5890).

Der Gesetzentwurf wird nach mehrheitlicher Einschätzung der am 11. November 2015 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages angehörten Expertinnen und Experten den notwendigen Zubau an KWK-Anlagen und die daran geknüpften zusätzlichen CO_2-Einsparungen nicht erbringen (vgl. Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Protokoll-Nr. 18/56). Daran ändern auch die zuletzt eingebrachten Änderungen nichts.

Die in den Änderungsanträgen der Koalition angestrebten Nettostrommengen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen entsprechen im besten Fall einem Anteil von maximal 20 Prozent an der Nettostromerzeugung und das auch erst im Jahr 2025. Damit bleibt die Koalition weit hinter ihren bisherigen Zusagen zurück.

Auch die vorgesehenen Anreize für den Umstieg vom klimaschädlichen Brennstoff Kohle auf weniger klimabelastende Brennstoffe sind bei weitem nicht ausreichend, um Kraftwerksumstellungen in erheblicher Größenordnung anzureizen und so den versprochenen Beitrag der KWK zum Klimaschutzziel der Bundesregierung zu erfüllen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf für die Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes so zu ändern, dass er folgende Anforderungen erfüllt:

1. Beibehalten des Ausbauziels für die KWK von 25 Prozent an der Nettostromerzeugung bis 2020. Das entspricht einer Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen von rund 145 Terawattstunden.
2. Keine Förderung von KWK auf Kohlebasis. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Primärenergieeffizienz muss sichergestellt werden, dass weder bestehende noch modernisierte oder neu gebaute KWK-Anlagen, die mit Kohle betrieben werden, künftig eine Förderung erhalten können.
3. Stärkere Anreize für den Umstieg von Kohle auf erneuerbare Energien oder Erdgas. Das Gesetz muss den intendierten fuel-switch im Bereich der KWK mit ausreichenden Anreizen unterlegen, um die angestrebte CO_2-Minderung tatsächlich zu erreichen.
4. Beibehalten der bisherigen Förderhöhe und Förderdauer für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW (5,41 Cent Zuschlag pro Kilowattstunde Strom für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage).
5. Keine Benachteiligung dezentraler Versorgungslösungen für Wohn- oder Wirtschaftsgebäude und Quartiere über Blockheizkraftwerke („Mieterstrom-Modelle“). Energiedienstleister, die örtliche Wohn- oder Gewerbegebäude oder Quartiere mit Wärme und Strom aus kleinen und mittleren KWK-Anlagen oder Blockheizkraftwerken versorgen, müssen in der Förderung mit KWK-Anlagen, die Strom ins öffentliche Netz einspeisen, gleichgestellt werden.
6. Ausdehnung der Bestandsförderung für KWK-Anlagen auf Basis von gasförmigen Brennstoffen und Biomasse auf kleinere Anlagen mit einer Leistung ab 250 kW elektrisch und gas- oder biomassebefeuerte Anlagen, die vom bisherigen KWKG gefördert wurden.
7. Verbesserung der Förderung von KWK-Anlagen, die industrielle Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz nutzen sowie höhere Anrechnung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz auskommen, bei den Förderbedingungen für Wärmenetze.
8. Keine Deckelung der Förderung für Wärmenetze und -speicher. Die vorgesehene Obergrenze von insgesamt 150 Millionen Euro pro Jahr für den Ausbau von Wärmenetzen und -speichern muss gestrichen werden.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme besonders energieeffizient. Im Sinne der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes gilt es daher, diese Technologie weiter auszubauen und stattdessen besonders klimaschädliche Kohlekraftwerke aus dem Markt zu nehmen. Mit der Beibehaltung des bisherigen Ausbauziels für die KWK ist ein klares Signal an die Branche verbunden, dass Investitionen in neue oder modernisierte KWK-Anlagen auch weiterhin gewollt sind und KWK als sinnvolle Technologie für eine klimaschonende Energieversorgung gesehen wird.

Zu 2. Ziel der KWK-Förderung muss es sein, einen Beitrag zu einer effizienten und klimaschonenden Energieversorgung zu leisten. Das KWK-Gesetz soll ausdrücklich dazu dienen, einen zusätzlichen CO_2-Minderungsbeitrag von 4 Mio. Tonnen CO_2 bis 2020 zu erbringen. Vor diesem Hintergrund wäre jede weitere Förderung von KWK auf Basis besonders klimaschädlicher Kohle absurd.

Zu 3. Der vorgesehene Zuschlag von 0,6 Cent pro Kilowattstunde Strom für den Ersatz von KWK-Anlagen auf Basis von Kohle durch Anlagen, die mit erneuerbaren Energien oder Gas betrieben werden, wird nach Ansicht der Experten nicht ausreichen, um eine entsprechende Umrüstungswelle in Gang zu setzen. Der versprochene „fuel-switch" bleibt daher ein Papiertiger, wenn der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht nachbessert und die Anreize für einen Brennstoffwechsel deutlich verstärkt werden.

Zu 4. Schon heute haben Micro- und Mini-KWK-Anlagen lange Amortisationszeiten. Eine Verschlechterung der Förderbedingungen würde diese noch einmal verlängern und so Investitionen in entsprechende Anlagen weitgehend unattraktiv machen. Die weitere Entwicklung dieses Marktsegmentes, in dem vor allem engagierte Bürgerinnen und Bürger in die Energiewende investieren, muss aber sichergestellt werden, um die Energiewende auf allen Ebenen voranzubringen. Daher darf es keine Kürzung der Zuschläge für KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 50 kW elektrisch geben.

Zu 5. Der Gesetzentwurf benachteiligt dezentrale Versorgungslösungen für Wohn- oder Wirtschaftsgebäude und Quartiere über Blockheizkraftwerke gegenüber KWK-Anlagen, die ihren Strom ins öffentliche Netz einspeisen, erheblich. Diese Benachteiligung ist nicht nur ungerechtfertigt, sie widerspricht explizit dem Ziel, die Energiewende auch im Wärmesektor endlich voranzutreiben. Nur wenn Energiedienstleister eine faire Chance haben, Gebäude und Quartiere energieeffizient mit KWK-Strom und -Wärme zu wettbewerbstauglichen Bedingungen zu versorgen, wird dieser Sektor in Bewegung kommen. Das ist für die Energiewende vor Ort unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern unerlässlich. Die sogenannten Mieterstrom-Modelle auf Basis von KWK bieten eine gute Möglichkeit, auch Mieterinnen und Mieter stärker an den Vorteilen der Energiewende teilhaben zu lassen und erhöhen damit die Akzeptanz für den Umbau unseres Energiesystems.

Zu 6. Die vorgesehene Mindestleistung von 2 MW elektrisch als Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschlags für gasbetriebene KWK-Anlagen des Bestandes ist nicht sachgerecht. Zahlreiche Stadtwerke haben in den vergangenen Jahren auch im Leistungsbereich unter 2 MW in erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke investiert. Diese Anlagen sind ebenso wie Anlagen im höheren Leistungssegment von gesunkenen Börsenpreisen für Strom betroffen und somit von einer Stilllegung bedroht. Sie müssen daher in die Bestandssicherung aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für gasbetriebene KWK-Anlagen, die unter dem bisherigen Förderregime realisiert wurden und deren Bestand durch die veränderten Marktbedingungen ebenfalls gefährdet sind.

Zu 7. Um den Beitrag des KWKG zur CO_2-Minderung zu maximieren, müssen alle Technologien gestärkt werden, die zur Wärmeversorgung beitragen, ohne zusätzliche Brennstoffe zu benötigen. Insbesondere im Bereich der Nutzung industrieller Abwärme liegen hier noch große Potenziale brach. Aber auch Wärme aus Erneuerbare Energien muss stärker in die Wärmeversorgung einbezogen werden. Daher sind entsprechende Bedingungen auch im KWKG notwendig.

Zu 8. Wärmenetze und Wärmespeicher sind zentrale Bestandteile einer effizienten Wärmeversorgung. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, um die stärkere Kopplung von Strom- und Wärmesektor zu erreichen. Denn nur mit Wärmespeichern können Strom- und Wärmeversorgung durch KWK-Anlagen zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Speicher ermöglichen somit den flexiblen und systemdienlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Der Ausbau von Wärmenetzen und -speichern sollte vor diesem Hintergrund im Rahmen des KWKG ohne Beschränkungen bezuschusst werden. Ein maximaler jährlicher Förderdeckel steht der vom Gesetzgeber ausdrücklich intendierten stärkeren Flexibilisierung des Anlagenbestandes eindeutig entgegen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333